Kofinanziert von der Europäischen Union

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DEO6AFSP0001

Sanktionskatalog

Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Intervention DEB-EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Art. 75)

Teilintervention DEB-EL-0501-02 Niederlassungsprämie für Junglandwirte

Stand: 8. Juli 2024

Zur Umsetzung des

GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Komplette Fassung des GAP-Strategieplans unter:

https://www.eler-eulle.rlp/Eler-EULLE/GAP-ab-2023/Allgemeines

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums" (ELER)

Die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird zum Großteil aus reinen EU- Mitteln und zu einem geringeren Teil aus Landesmitteln finanziert.

Die finanziellen Interessen der Union sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Gegen Landwirte und andere Begünstigte, die diese Normen nicht einhalten, sollen verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden.

Verwaltungssanktionen werden gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, vom 16. Oktober 2023 (8607) zur Förderung von nicht-flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) angewendet.

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts und um sicherzustellen, dass die aus dem Gewährung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte als aus dem ELER finanzierte Intervention tatsächlich und korrekt erfolgt, dient der folgende Sanktionskatalog:

Verstoß / Unregelmäßigkeit im Laufe des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ab Bewilligung	Höhe der Sanktion
• Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Unternehmensführung • Aufgabe des Haupterwerbs in Landwirtschaft/Weinbau • Verlust / Aufgabe der uneingeschränkten Leitung des Unternehmens als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter • Nichtbeachtung der Informations- und Sichtbarmachung • Verweigerung der Prüfungsrechte und Kontrolle • Verzug Berichterstattung über Erfüllung Meilensteine ab einem Monat oder • Verzug zur Berichterstattung über Erfüllung Meilensteine mittlere Überschreitung (>10 bis < = 30 Tage) im Wiederholungsfall • Änderungen der Zielsetzung/ Betriebsausrichtung / Planung der Meilensteine werden mit Verzug von über 6 Monaten mitgeteilt (Meldepflicht beginnt vor der Umsetzung) • Änderungen in der Betriebsausrichtung /Zielsetzung/ Planung Meilensteine/ Eigentumsverhältnisse, die die Erfüllung des Zuwendungszwecks oder die Einhaltung der Förder-verpflichtungen (Ausnahme Aufgabe Tierhaltung) entgegenstehen oder diese unmöglich machen • Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung zum jeweiligen Berichtstermin nicht zu min. 20% erfüllt	100 % der Gesamtzuwendung

Überschreitung des im Bewilligungsbescheid festgelegten 1. Termins zur Berichterstattung (vor Auszahlung der dritten Tranche) • sehr geringe Überschreitung < 5 Tage • geringe Überschreitung: < = 10 Tage • mittlere Überschreitung: >10 bis < = 30 Tage	 keine Sanktion 10 % letzten Jahrestranche 50 % letzten Jahrestranche
Überschreitung des im Bewilligungsbescheid festgelegten 2.Termins zur Berichterstattung (vor Ablauf der 5 Jahres Frist) • sehr geringe Überschreitung < 5 Tage • geringe Überschreitung: < = 10 Tage • mittlere Überschreitung: >10 bis < = 30 Tage	 keine Sanktion 10 % der Gesamtzahlung 50 % der Gesamtzahlung
Überschreitung der 2 GVE Obergrenze im jeweiligen EU-HHJ 16.10. bis 15.10 • erstmalige geringe Überschreitung < = 0,05 GVE • wiederholte geringe Überschreitung > 0,05 GVE • mittlere Überschreitung > 0,5 bis < = 0,1 GVE	 keine Sanktion 50% der Jahrestranche des betreffenden Jahres 100 % der Jahrestranche des betreffenden Jahres
Änderungen in der Betriebsausrichtung /Zielsetzung/ Planung Meilensteine werden erst nach der Umsetzung mitgeteilt, gefährden die Zuwendung als solche aber nicht • sehr geringe Überschreitung < 3 Monate • geringe Überschreitung: > 3 Monate bis 5 Monate • mittlere Überschreitung: ab 5 Monate < 6 Monate	 keine Sanktion 10 % der Gesamtzahlung 20 % der Gesamtzahlung

Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung zum 1. Berichtstermin nicht voll erfüllt • sehr geringer Verstoß: bis 20% nicht erfüllt • geringer Verstoß: 21% bis zu 60 % nicht erfüllt • Mittlerer Verstoß: 61 % bis 80 % nicht erfüllt	 keine Sanktion 10 % der Gesamtzahlung 20 % der Gesamtzahlung
Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung zum 2. Berichtstermin nicht voll erfüllt • sehr geringer Verstoß: bis 20 % nicht erfüllt • geringer Verstoß: 21 % bis zu 60 % nicht erfüllt • Mittlerer Verstoß: 61 % bis 80 % nicht erfüllt	 keine Sanktion 20 % der Gesamtzahlung 50 % der Gesamtzahlung

Der vorstehende Katalog ist nicht als abschließend zu betrachten. Sollten, hier in diesem Katalog nicht aufgeführte, Verstöße gegen Nebenbestimmungen oder Fördervoraussetzungen erkennbar werden, können diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid geregelter Widerrufsvorbehalte, ebenfalls zu einer Teil- oder vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

Hinweise zum Subventionsbetrug:

Die im Förderantrag und Auszahlungsantrag genannten Tatsachen sind subventions-erhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 AEUV, dem gegebenenfalls einschlägigen Landesrecht sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben**.**